

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 305 der Beilagen) betreffend ein Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Verordnungen der Europäischen Union im Salzburger Landesrecht (S.EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 8. Mai 2019 mit der Vorlage befasst.

Abg. HR Prof. Dr. Schöchl stellt fest, dass Anlass für die Erlassung des gegenständlichen Gesetzes die Schaffung von Begleitbestimmungen zur EU-Verordnung Nr. 511/2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus deren Nutzung ergebenden Vorteile in der Union (kurz Nagoya-Verordnung) sei. In dieser Verordnung gehe es um die Umsetzung des Nagoya-Protokolls auf europäischer Ebene, da die EU Vertragspartei dieses internationalen Übereinkommens über die biologische Vielfalt sei. Zweck des Übereinkommens sei, eine ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergebender Vorteile festzuschreiben. Die Nagoya-Verordnung sei - wie alle EU-Verordnungen - für die Mitgliedstaaten verbindlich und unmittelbar anwendbar. Allerdings seien auf nationaler Ebene noch zwei Festlegungen zu treffen, nämlich die Normierung der zuständigen Behörden und der Strafsanktionen. Kompetenzrechtlich sei dafür in erster Linie der Bund zuständig. In einigen Randbereichen gebe es aber auch Länderkompetenzen zur Rechtsetzung, zB betreffend das landwirtschaftliche Versuchswesen mit Gedenkenbanken landwirtschaftlicher Nutzpflanzen. Das gegenständliche Gesetz diene aber nicht nur zur Umsetzung von Durchführungsbestimmungen der Nagoya-Verordnung, sondern ermögliche es auch, in Zukunft ähnlich gelagerte Fälle zu regeln, ohne jeweils ein neues Begleitgesetz schaffen zu müssen. Inhalt dieses Begleitregelungsgesetzes seien vorerst Begleitregelungen zur IAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten) und zur Nagoya-Verordnung. Das bisher erforderliche Invasive Arten-Gesetz (IAG) werde aufgehoben. Bei zukünftigem Bedarf nach Begleitregelungen für weitere EU-Verordnungen könne dem Gesetz einfach ein weiterer Abschnitt hinzugefügt werden. Die Kosten des Gesetzesvorhabens seien marginal und im Begutachtungsverfahren habe es keine Einwände gegeben. Abg. HR Prof. Dr. Schöchl ersucht daher um Zustimmung zur Regierungsvorlage.

Abg. Dr.ⁱⁿ Dollinger erkundigt sich, ob in Salzburg wegen des Vertragsverletzungsverfahrens bereits Kosten schlagend geworden seien. Weiters möchte sie wissen, warum es nicht früher zur Umsetzung gekommen sei.

Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) führt aus, dass bisher keine Kosten angefallen seien, da es nur bei der Nichtumsetzung von EU-Richtlinien im ersten Rechtsgang beim EuGH zur Verhängung von Kostensanktionen kommen könne. Hier handle es sich jedoch um eine Verordnung. Dabei könne es erst in einem allfälligen zweiten Rechtsgang zu Kostensanktionen für den Mitgliedstaat kommen. Derzeit sei aber noch nicht einmal der erste Rechtsgang abgeschlossen. Leider sei es nicht immer möglich, erforderliche Begleit- oder Umsetzungsregelungen für EU-Recht umgehend zu erlassen. Das liege in vielen Fällen daran, dass bei der Umsetzung unionsrechtlicher Regelungen häufig die innerstaatliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern nicht klar sei. Gerade in solchen Fällen sei es wichtig, keine Alleingänge zu fahren, sondern sich mit den anderen Ländern und dem Bund zu koordinieren. Dies könne dann in Einzelfällen wie dem vorliegenden dazu führen, dass die Umsetzungsfrist nicht eingehalten werden könne. Grundsätzlich sei man aber von Seiten des Verfassungsdienstes immer bemüht, Unionsrecht gehörig und rechtzeitig umzusetzen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 305 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 8. Mai 2019

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
HR Prof. Dr. Schöchl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 5. Juni 2019:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.